

Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege⁴⁹ zu entnehmen ist;

2. *dankt* denjenigen Regierungen und zwischenstaatlichen Organen, die das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

3. *fordert* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, dem Institut finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzfragen, Forschung und Datensammlung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans sowie aus außerplanmäßigen Mitteln ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, und Anträge für allenfalls erforderliche zusätzliche Mittel für das Institut im Einklang mit Abschnitt II Ziffer 32 ihrer Resolution 48/228 vom 23. Dezember 1993 vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge für zusätzliche Mittel für das Institut im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 zu unterbreiten;

6. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, auch weiterhin angemessene Finanzmittel für die institutionelle Stärkung und die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Instituts bereitzustellen und dabei die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage zu berücksichtigen, der sich viele Länder in der afrikanischen Region gegenübersehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sicherzustellen, daß entsprechende Anschlußmaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution getroffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung sowie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/157. Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Verantwortung, die die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine leistungsfähigere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die

Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage es heißt, daß die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger alle fünf Jahre stattfinden und als Forum für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen, die verschiedene Berufsgruppen und Disziplinen repräsentieren, den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken und zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/103 vom 20. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, alles zu tun, um die angemessene Ausrichtung des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Einklang mit der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 sicherzustellen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die fünf regionalen Vorbereitungstreffen und die daraus hervorgegangenen Empfehlungen, die in den Berichten dieser Treffen enthalten sind⁵⁰, zur Vorbereitung des Neunten Kongresses geleistet haben,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dritten Tagung über die organisatorischen und fachlichen Vorbereitungen für den Neunten Kongreß abgegeben hat, wie aus ihrem Bericht⁵¹ und der Resolution 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994 hervorgeht,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen 46/152, 47/91 vom 16. Dezember 1992 und 48/103 der Generalversammlung⁵² sowie von den Fortschritten, die bislang bei den Vorbereitungen für den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger erzielt worden sind;

2. *billigt* die in der Resolution 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Empfehlungen und ersucht den Generalsekretär, sie in die Tat umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Tunesiens beim Büro der Vereinten Nationen in Wien vom 1. Dezember 1994;

4. *nimmt* die großzügige Einladung der Regierung Ägyptens, als Gastgeberin des Neunten Kongresses zu fungieren, der in Kairo abgehalten werden soll, *dankbar an*;

⁵⁰ A/CONF.169/RPM.1/Rev.1 und Korr.1, A/CONF.169/RPM.2, A/CONF.169/RPM.3 und Korr.1, A/CONF.169/RPM.4 und A/CONF.169/RPM.5.

⁵¹ Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 11 (E/1994/31).

⁵² A/49/593.

⁴⁹ E/CN.15/1994/10 und Korr.1, Ziffern 71-84.

5. *beschließt*, den Neunten Kongreß vom 29. April bis 10. Mai 1995 in Kairo abzuhalten und zwei Tage davon für Vorkonsultationen vorzusehen;

6. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß der Neunte Kongreß maßgeblich zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege beitragen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen für den Neunten Kongreß ausreichen, um den Erfolg des Kongresses zu gewährleisten, und hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen, auf der Grundlage einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Resolution 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats und dieser Resolution;

8. *bittet* die Regierungen *erneut*, sich aktiv an den Vorbereitungen für den Neunten Kongreß zu beteiligen, insbesondere durch die Vorlage von nationalen Positionspapieren zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten, gegebenenfalls durch die Schaffung von nationalen Komitees und Koordinierungsstellen, die Förderung von Beiträgen aus dem Hochschulbereich und seitens der in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen und die Teilnahme von nationalen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege an dem Kongreß;

9. *fordert* die Sonderorganisationen, die interessierten Organe der Vereinten Nationen, die regionalen Institute und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, sich aktiv am Neunten Kongreß zu beteiligen und nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und qualitativen Verbesserung der Rechtspflege die erforderliche Aufmerksamkeit und Priorität zu schenken;

10. *beschließt*, daß das Thema des Neunten Kongresses "Weniger Verbrechen, mehr Gerechtigkeit: Sicherheit für alle" lauten wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwicklungsländern eine umfassendere Teilnahme zu ermöglichen, indem im Einklang mit Ziffer 13 c) der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die erforderlichen Mittel für die Reisekosten und die Aufenthaltsvergütungen von Delegationen aus den am wenigsten entwickelten Ländern bereitgestellt werden und indem die Möglichkeit sondiert wird, zu diesem Zweck Beiträge aus allen verfügbaren Quellen zu erhalten, so auch von seiten staatlicher, zwischenstaatlicher und in Betracht kommender nichtstaatlicher Organisationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Ziffer 13 f) der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats zwanzig sachverständige Berater auf Kosten der Vereinten Nationen zur Teilnahme an dem Neunten Kongreß einzuladen;

13. *fordert* den Neunten Kongreß *auf*, konkrete Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Wirksamkeit der Tätigkeiten und Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verbessert werden könnte, unter Berücksichtigung der von den regionalen Vorbereitungstreffen unterbreiteten Empfehlungen und unter besonderer Berücksichtigung der operativen Aktivi-

täten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

14. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer vierten Tagung den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Neunten Kongresses vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Anschlußmaßnahmen zu empfehlen;

15. *beschließt*, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung mit dieser Frage zu befassen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/158. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung.

in Anerkennung der unmittelbaren Wichtigkeit der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für eine nachhaltige Entwicklung, Stabilität, Sicherheit und die Verbesserung der Lebensqualität,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, so auch von mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubtem Waffenhandel und Geldwäsche, und eingedenk der Rolle, welche sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Umbruchländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen, so auch was die Ausbildung und die Verbesserung der nationalen Kapazitäten betrifft,

betonend, daß es dringend notwendig ist, die regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit und Koordinierung der Aktivitäten zur Bekämpfung der Kriminalität unter ihren vielgestaltigen Aspekten zu verbessern,

feststellend, daß die Arbeitslast der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ständig zunimmt und daß beträchtliche Hindernisse ihr es aufgrund des Fehlens einer angemessenen institutionellen Kapazität unmöglich machen, ihre Programmaktivitäten in vollem Umfang und wirksam durchzuführen,

in der Überzeugung, daß die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nur dann wirksam sein kann,